



Rechtswissenschaften

Ein Fachbereich mit Profil

Universitäre Schwerpunktausbildung
Die Schwerpunktbereiche im Überblick

Inhalt

Schwerpunkt 1:	3
Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen	3
I. Allgemeines	3
II. Die einzelnen Kurse	4
1. Wahlpflichtkurse	4
2. Wahlkurse	5
III. Lehrhinweise	5
Schwerpunkt 2:	6
Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	6
I. Allgemeines	6
II. Die einzelnen Kurse	7
1. Wahlpflichtkurse	7
2. Wahlkurse	8
III. Lehrhinweise	11
Schwerpunkt 3:	12
Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums	12
I. Allgemeines	12
II. Die einzelnen Kurse	13
1. Wahlpflichtkurse	13
2. Wahlkurse	15
III. Lehrhinweise	17
Schwerpunkt 4:	18
Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen	18
I. Allgemeines	18
II. Die einzelnen Kurse	18
1. Wahlpflichtkurse	18
2. Wahlkurse	19
III. Lehrhinweise	20

Schwerpunkt 5:	21
Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen	21
I. Allgemeines	21
II. Die einzelnen Kurse	22
1. Wahlpflichtkurse	22
2. Wahlkurse	23
III. Lehrhinweise	24
Schwerpunkt 6:	26
Deutsches und Europäisches Steuerrecht	26
I. Allgemeines	26
II. Die einzelnen Kurse	27
1. Wahlpflichtkurse	27
2. Wahlkurse	27
III. Lehrhinweise	28
Schwerpunkt 7:	30
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	30
I. Allgemeines	30
II. Die einzelnen Kurse	30
1. Wahlpflichtkurse	30
2. Wahlkurse	31
III. Lehrhinweise	32
Schwerpunkt 8:	33
Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung	33
I. Allgemeines	33
II. Die einzelnen Kurse	34
1. Wahlpflichtkurse	34
2. Wahlfächer	34
III. Lehrhinweise	36
Schwerpunktprogramm des juristischen Fachbereichs der Universität Osnabrück	37

Die Schwerpunktbereiche im Überblick

Schwerpunkt 1:

Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen

I. Allgemeines

Dies ist ein Schwerpunkt für diejenigen, die gern über die Grenzen des eigenen Landes hinaus blicken. Er eröffnet drei, weit über das normale Studium hinausgehende Perspektiven, nämlich:

1. Kenntnisse darüber, seit wann und warum es dazu gekommen ist, dass es in Europa so viele verschiedene Rechtsordnungen gibt und warum sie trotzdem so viele Gemeinsamkeiten haben.
2. Wie Wissenschaft und Praxis ganz konkret bei der Lösung von Fällen bestimmen, welche der vielen Rechtsordnungen angewendet werden müssen.
3. Wie sich langsam, nicht zuletzt durch das Wirken der Europäischen Union, aus den vielen verschiedenen Rechtsordnungen wieder eine gemeinsame europäische Rechtsordnung bildet.

Damit hat dieser Schwerpunkt zwei ganz besondere Vorteile. Erstens hilft er, viel besser zu verstehen, warum das Recht manchmal national, manchmal europäisch und manchmal international ist, und ob es überhaupt so etwas wie Recht an sich gibt. Zweitens vermittelt dieser Schwerpunktbereich das notwendige Rüstzeug, um in der Praxis mit internationalen Sachverhalten umzugehen. Er bereitet insbesondere also auf die juristische Tätigkeit in internationalen Unternehmen und in internationalen Anwaltskanzleien vor, hilft aber auch zukünftigen Richterinnen und Richtern, die es immer häufiger mit internationalen Fällen zu tun haben.

Vertiefte Sprachkenntnisse im Englischen oder anderen europäischen Fremdsprachen sind nicht Voraussetzung, können aber bei Interesse sehr gefördert werden.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

- **Europäisches Privatrecht (Allgemeines Vertragsrecht):** In dieser Vorlesung geht es vor allem darum, wie weitgehend das Unionsrecht und das Recht der europäischen Staaten schon europäisches Vertragsrecht enthalten. Vorgestellt werden die wesentlichen Richtlinien des Vertrags- und Verbraucherrechts und außerdem die großen rechtsvergleichenden Werke zum europäischen Vertragsrecht. Die Vorlesung vermittelt damit einen Überblick über einen großen Teil des Unionsprivatrechts als auch über das immer deutlicher sich herausbildende gemeinsame europäische Privatrecht der europäischen Rechtsordnungen.
- **Internationales Privatrecht I (Allgemeine Lehren):** Die Vorlesung führt in die europäischen, internationalen und deutschen Regelwerke zur Koordinierung der in einen Sachverhalt mit Auslandsberührung hinein wirkenden nationalen Rechtsordnungen ein. Es geht um Staatsverträge und Unionsrecht, um die Bedeutung der Rechtsvereinheitlichung für das Rechtsanwendungsrecht, um Anknüpfungspunkte (gewöhnlicher Aufenthalt, Staatsangehörigkeit, Rechtswahl) und Anknüpfungsgegenstände (was bedeuten in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt »Vertragsrecht«, »Scheidung«, »unerlaubte Handlungen« etc.) und um den Allgemeinen Teil des Internationalen Privatrechts. Zu ihm gehört auch die Lehre vom »*ordre public*« (Mehrehen? Scheidung durch Verstoßung? Strafschadensersatz?). Es geht ferner um das Verhältnis des Internationalen Privatrechts zum internationalen öffentlichen Recht und zum internationalen Zivilverfahrensrecht, außerdem um Fragen der Theorie und der Methode des »IPR« in Geschichte und Gegenwart.
- **Europäische Rechtsgeschichte III (Mittelalter bis 1900):** Die Vorlesung zeigt, wie in Europa jahrhundertlang vom Mittelalter bis an das 19. Jahrhundert heran in vielen Bereichen eine als einheitlich gedachte Rechtsordnung galt, das sogenannte *Ius Commune* (Gemeinsames Recht). Die Vorlesung zeigt auch, wie dieses gemeinsame europäische Recht, insbesondere im Laufe der frühen Neuzeit, langsam aber zunehmend sich in lokales, später nationales Recht wandelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erleben mit, wie dann im späten 18. und im 19. Jahrhundert die großen europäischen Rechtsordnungen entstanden sind, die bis heute das Bild der europäischen Rechtslandkarte prägen. Kernziel der Vorlesung ist es, aufzuzeigen, dass der scheinbar natürliche Zustand der Vielfalt nationaler Rechte in Europa in historischer Perspektive eher eine bloße Episode, in Teilen sogar ein Trugbild ist. In Wirklichkeit kann Europa auf eine jahrhundertlange gemeinsame Rechtstradition zurückblicken, die bis heute sehr wirksam ist und eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Europäisierung der Rechtsordnungen bildet.

2. Wahlkurse

Zahlreiche Wahlkurse erlauben viele Varianten an Vertiefung und Schwerpunktsetzung. Die Vorlesung Internationales Privatrecht II führt in die einzelnen Anknüpfungsregeln ein; die Rechtsvergleichung in die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten und ihre Vergleichung. Die Wahlkurse zum europäischen Privatrecht und zum (in englischer Sprache unterrichteten) UN-Kaufrecht bieten Zugang in das rasch zunehmende europäische und internationale Recht. Die Kurse zum internationalen Zivilverfahrens- und zum Schiedsverfahrensrecht geben Einblick in die internationale Durchsetzung von Rechten. Schließlich erlauben Vertiefungskurse zur Rechtsgeschichte Einblicke in das Werden der heutigen nationalen Rechtsordnungen und des europäischen Rechts. Hier noch einmal die wichtigsten Wahlfächer im Überblick:

- **Europäisches Privatrecht II (Besondere Vertragstypen, Sachenrecht)**
- **Europäisches Privatrecht III (Außervertragliche Schuldverhältnisse)**
- **Internationales Privatrecht II (Besonderer Teil)**
- **Rechtsvergleichung**
- **UN-Kaufrecht**
- **Internationales Zivilverfahrensrecht**
- **Schiedsverfahrensrecht**
- **Europäische Rechtsgeschichte IV (Juristische Zeitgeschichte ab 1900)**
- **Europäische Rechtsgeschichte V (Römisches Recht)**

III. Lehrhinweise

Regelmäßig werden auch Seminare mit spannenden Themen aus allen im Schwerpunkt vertretenen Rechtsgebieten angeboten. Angerechnet werden können außerdem einige Veranstaltungen der Fremdsprachlichen Fachausbildung (FFA) sowie – was besonders zu empfehlen ist – internationale *Moot-Courts*.

Die Lehrveranstaltungen werden von Prof. Dr. Christian von Bar, Prof. Dr. Christoph Busch, Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke und Prof. Dr. Fryderyk Zoll gehalten. Außerdem wirken internationale Lehrbeauftragte mit.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 1 finden Sie auf der Homepage des European Legal Studies Institute Osnabrück, www.elsi.uni-osnabrueck.de, sowie bei den Dozenten:

Prof. Dr. von Bar

Prof. Dr. Busch

Prof. Dr. McGuire

Prof. Dr. Schulte-Nölke

Prof. Dr. Zoll

Schwerpunkt 2:

Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

I. Allgemeines

Gegenstand des Schwerpunktbereichs sind im Wesentlichen die Rechtsnormen, die das Unternehmen als sozialen Verband der in ihm tätigen oder durch Kapitalbeiträge verbundenen Personen und als Institution der Wirtschaftsverfassung betreffen. Im Mittelpunkt stehen die Gründung, Organisation, Finanzierung und Führung von privatwirtschaftlichen Unternehmen. Auch wenn der Begriff »Unternehmensrecht« keine eindeutig abgrenzbare juristische Kategorie bezeichnet, sondern Berührungspunkte mit einer Mehrzahl von Rechtsgebieten aufweist, insbesondere dem Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht, ist der Fächerkanon des Schwerpunktbereichs klar strukturiert. Zu seinen Kernmaterien zählen das Kapitalgesellschaftsrecht (insbesondere Aktien- und GmbH-Recht), das Recht der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene und die Grundfreiheiten des europäischen Wirtschaftsrechts, während das Handels- und Personengesellschaftsrecht wie auch weite Teile des Individualarbeitsrechts bereits zum Pflichtfachstoff im Examen gehören.

Darauf aufbauend erlaubt ein breiter Katalog an Wahlfächern eine individuelle Schwerpunktsetzung. So besteht zum einen die Möglichkeit, die vielfältigen Zusammenhänge mit dem Arbeitsrecht zu vertiefen und sich etwa mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene, der kollektiven Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge oder dem europäischen Arbeitsrecht näher zu beschäftigen. Zum anderen können sich diejenigen, die vorwiegend an gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen interessiert sind, dem Konzern- und Umwandlungsrecht, dem europäischen Gesellschaftsrecht oder auch dem Thema »*Mergers & Acquisitions*« (Recht des Unternehmenskaufs) widmen. Eine dritte Säule innerhalb des Schwerpunktbereichs stellt das Bank- und Kapitalmarktrecht dar. Es regelt wichtige Institutionen und Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung (über Bankkredite bzw. die Emission von Aktien oder Schuldverschreibungen) und dient zugleich einem effektiven Anlegerschutz wie der Aufrechterhaltung funktionsfähiger Finanzmärkte.

Alle Fächer des Schwerpunktbereichs zeichnen sich durch eine hohe Praxisrelevanz aus und bieten vielfältige Möglichkeiten für eine spätere berufliche Tätigkeit, sei es im Bereich der Anwaltschaft, in der Rechtsabteilung von Unternehmen oder bei Banken, Sparkassen und sonstigen Finanzinstituten, sei es in der Justiz oder bei Aufsichtsbehörden (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin).

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

- **Europäisches Wirtschaftsrecht:** Die Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts bilden gleichsam den Rahmen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen im europäischen Binnenmarkt. Die Vorlesung dient dazu, mit Institutionen, Rechtsgrundlagen und Handlungsformen der EU vertraut zu machen, und behandelt insbesondere die Grundfreiheiten, das Binnenmarktkonzept sowie die EU als Wirtschafts- und Währungsunion.
- **Kapitalgesellschaftsrecht:** Im Fokus des Kapitalgesellschaftsrechts stehen das Recht der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Zu Beginn der Vorlesung wird behandelt, welche Vorzüge die Gründung einer Kapitalgesellschaft gegenüber alternativen Organisations- und Finanzierungsstrukturen aufweist und wie der Gründungsprozess abläuft. Ein erster Schwerpunkt betrifft sodann die Organisationsverfassung von Kapitalgesellschaften. In diesem Zusammenhang wird etwa die Frage erörtert, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei grundlegenden Entscheidungen die Zustimmung der Hauptversammlung einholen muss. Ein Spezifikum des Kapitalgesellschaftsrechts bildet ferner der Teil der Vorlesung, der sich mit der Finanzverfassung von AG und GmbH behandelt. Er umfasst die Problematik der Kapitalaufbringung, der Kapitalerhaltung sowie die Behandlung von Gesellschafterdarlehen und vermittelt auch die zum Verständnis notwendigen Grundkenntnisse der Bilanzierung. Schließlich werden im Zusammenhang mit börsennotierten Aktiengesellschaften immer wieder auch die Schnittstellen zum Kapitalmarktrecht beleuchtet.
- **Recht der Unternehmensmitbestimmung:** Das Recht der Unternehmensmitbestimmung befasst sich mit der Wahl gleichberechtigter Arbeitnehmervertreter insbesondere in die Aufsichtsräte und zu Arbeitsdirektoren in die Vorstände größerer Kapitalgesellschaften und der Rechtsstellung dieser Vertreter. Als dem Arbeitnehmerschutz dienendes Gesellschaftsorganisationsrecht bildet es die natürliche Verknüpfung zwischen der gesellschafts- und der arbeitsrechtlichen Säule des Schwerpunkts 2 und im europäischen und internationalen Vergleich eine echte Besonderheit des deutschen Unternehmensrechts. Vorgestellt werden die vielfältigen Rechtsgrundlagen und Modelle der Mitbestimmung in Deutschland (Mitbestimmungsgesetz 1976, Montanmitbestimmungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz) und, exemplarisch anhand der Europäischen Aktiengesellschaft, auf der europäischen Ebene einschließlich der jeweiligen Wahlverfahren. Schwerpunkte liegen bei den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Unternehmensmitbestimmung, den Unterschieden zur Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Mitbestimmungsvermeidung durch Umorganisation von Unternehmen, weshalb große Schnittmengen zum Konzernrecht bestehen.

2. Wahlkurse

- **Betriebsverfassungsrecht:** Das Betriebsverfassungsrecht räumt gewählten Arbeitnehmervertretern im Betrieb eine Vielzahl von Teilbeteiligungsrechten (Anhörungs-, Informations-, Zustimmungsrechte u. v. m.) sowie die Möglichkeit ein, den Abschluss von unmittelbar und zwingend wirkenden Betriebsvereinbarungen vom Arbeitgeber zu erzwingen und so dessen unternehmerische und arbeitsrechtliche Gestaltungsspielräume empfindlich zu beschneiden. Diese Teilbeteiligungsrechte, etwa bei Fragen der Arbeitszeitgestaltung und der Anwendung von Entlohnungssystemen im Betrieb, ergänzen und modifizieren das aus der Grundvorlesung Arbeitsrecht bekannte Individualarbeitsrecht zum Schutz der Belegschaft in nahezu allen Bereichen. Die Veranstaltung beleuchtet u. a. den Betriebsbegriff als Anknüpfungspunkt des Betriebsverfassungsrechts, die Wahl des Betriebsrats und anderer Organe des Betriebsverfassungsrechts, ihre Aufgaben und Teilbeteiligungsrechte in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Detail (insbesondere die Beteiligung des Betriebsrats bei Kündigungen), die Rechtsstellung ihrer Mitglieder, die spezifische Wirkungsweise von Betriebsvereinbarungen und die Mitbestimmung für leitende Angestellte nach dem Sprecherausschussgesetz. Da der Betriebsrat durch Sozialpläne, Interessen- und Nachteilsausgleich für die Beschäftigten gerade bei Unternehmensumstrukturierungen weitreichende Einflussmöglichkeiten hat, ist das Betriebsverfassungsrecht fest im Unternehmensrecht verankert.
- **Europäisches Arbeitsrecht:** Das Arbeitsrecht gehört zu den Bereichen des Privatrechts, die mit am stärksten durch unionsrechtliche Vorgaben geprägt werden. Die Veranstaltung befasst sich mit den arbeitsrechtlichen Kompetenzen der Union und zeichnet, insbesondere anhand von Beispielen aus dem Individualarbeitsrechtlichen Kontext, die Wirkungsweise des Primär- und Sekundärrechts nach. Im Fokus stehen vor allem die Bedeutung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die notwendige, mittlerweile das Tagesgeschäft jedes Arbeitsrechtlers maßgeblich beeinflussende europarechtskonforme Auslegung des deutschen Arbeitsrechts. Exemplarisch werden vor allem das Antidiskriminierungsrecht und sog. prekäre Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeit, befristete Beschäftigungsverhältnisse, Leiharbeit) beleuchtet. Ein abschließender Part zur Mitbestimmung nach dem Europäischen Betriebsrätegesetz, zur Richtlinie über die Konsultation und Information von Arbeitnehmern und ersten Entscheidungen des EuGH zu grenzüberschreitenden Arbeitskämpfen (*Viking Line*, *Laval*) zeigt die immer enger werdenden Verbindungslinien zu den Veranstaltungen Betriebsverfassungsrecht und Tarifvertragsrecht auf.
- **Tarifvertragsrecht:** Tarifverträge, von denen es in Deutschland aktuell weit über 50.000 gibt, beeinflussen wegen ihrer normativen, unmittelbaren und zwingenden Wirkung den Arbeitsalltag in den meisten Unternehmen häufig ebenso stark wie die staatliche Regulierung. Die dreigeteilte Veranstaltung (Koalitionsrecht, Tarif-

vertragsrecht im engeren Sinn, Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht) befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts, der Organisation und den praktischen Erscheinungsformen von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, den spezifischen Anforderungen der Fähigkeit, Tarifverträge schließen zu dürfen und den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Arbeitskämpfen, also Streiks und Aussperrungen, als Hilfsmittel für den Abschluss solcher Verträge. Behandelt werden ferner die unterschiedlichen Arten von Tarifverträgen, typische Tarifinhalte, die Besonderheiten der spezifisch normativen Wirkung solcher Verträge und insbesondere auch aktuelle Entwicklungen, z. B. der kontinuierliche Mitgliederschwind der Koalitionen einerseits, verstärkte Arbeitskampfaktivitäten insbesondere sog. Spartengewerkschaften wie der Gewerkschaft der Lokomotivführer oder der Vereinigung Cockpit andererseits.

- **Konzern- und Umwandlungsrecht:** Da die meisten größeren Unternehmen als Konzerne organisiert sind, spielt das Konzern- und Umwandlungsrecht in der Praxis eine überragende Rolle. Dabei geht es im Konzernrecht primär um die Probleme, die daraus resultieren, dass eine Gesellschaft unter dem herrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft steht. Insoweit stellt sich die Frage, ob die abhängige Gesellschaft und deren Minderheitsgesellschafter vor der Einflussnahme zu schützen sind oder aber umgekehrt die Einflussnahme explizit gestattet wird, sofern sie im Konzerninteresse erfolgt. Das Umwandlungsrecht befasst sich im Wesentlichen mit den Regeln, auf deren Grundlage Konzernstrukturen entstehen bzw. verändert werden können. Im Mittelpunkt steht hierbei das Umwandlungsgesetz, welches vor allem die Vereinigung mehrerer Gesellschaften zu einer Gesellschaft (Verschmelzung) sowie spiegelbildlich die Aufteilung des Vermögens einer Gesellschaft auf mehrere Gesellschaften (Spaltung) regelt.
- **Europäisches Gesellschaftsrecht:** Das deutsche Gesellschafts- und auch Handelsrecht wird in immer stärkerem Maße durch unionsrechtliche Vorgaben geprägt. Insbesondere das Kapitalgesellschaftsrecht ist davon maßgeblich beeinflusst, so dass elementare Rechtsmaterien wie das Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsrecht, aber z. B. auch die Handelsregisterpublizität ohne fundierte Kenntnisse dieser Einflüsse kaum noch verständlich sind. Die Veranstaltung behandelt zunächst die Auswirkungen der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit auf die Ausgestaltung der nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen anhand aktueller Beispiele wie der Behandlung von Auslandsgesellschaften in Deutschland, der Zulässigkeit sog. *golden shares* und dem VW-Gesetz. Die maßgeblichen Verordnungen und Richtlinien (u. a. Kapitalrichtlinie, Aktionärsrechterichtlinie, Publizitätsrichtlinie), ihre Bedeutung für die europarechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts sowie die Schnittmengen dieses Rechtsgebiets zum Steuer- und Bilanzrecht einerseits und zum Umwandlungsrecht andererseits werden ebenso näher beleuchtet wie die supranationalen europäischen Gesellschaftsformen (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Europäische Aktiengesellschaft und Genossenschaft etc.) und neuere Entwicklungslinien des Unionsrechts.

- **Recht des Unternehmenskaufs:** Die Vorlesung zielt darauf, den Teilnehmern einen Überblick über den vielschichtigen Prozess von Unternehmenskäufen zu geben. Sie bereitet insoweit auf ein Betätigungsfeld vor, das in den international tätigen Großkanzleien vielfach einen Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit darstellt. Vor diesem Hintergrund geht die Vorlesung auch immer wieder auf die durch anglo-amerikanische Einflüsse geprägten Branchenstandards ein und setzt sich mit Instrumenten wie der »*Due Diligence*« oder dem »*Letter of intent*« auseinander. Thematisch wird eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete vom Kauf, über das Gesellschaft- bis hin zum Kapitalmarkt-, Konzern- und Umwandlungsrecht berührt. Daneben behandelt die Vorlesung auch die Grundzüge der Unternehmensbewertung.
- **Kapitalmarktrecht:** Funktionsfähige Kapitalmärkte sind von herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das gilt nicht nur für die Sicherstellung einer ausreichenden und kostengünstigen Finanzierung von Unternehmen mit Eigen- oder Fremdkapital, sondern auch umgekehrt aus der Perspektive der Anleger für die Bereitstellung von transparenten und risikoadäquaten Anlagemöglichkeiten, mit denen wichtige Beiträge zur Vermögensbildung und Absicherung der Altersversorgung geleistet werden können. Die Veranstaltung behandelt schwerpunktmäßig zum einen die Börse (Rechtsform, Träger und Organisation, Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Handelsformen, Strukturen der Marktaufsicht). Zum anderen werden nach einem Überblick über die Handelsgegenstände des Kapitalmarkts (Typen von Kapitalmarktprodukten, Emission, Markteintritt und Marktaustritt von Kapitalmarktpapieren) die marktbezogenen Verhaltenspflichten im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) behandelt (Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Insider-Handelsverbot, *Ad-hoc*-Publizität, Beteiligungstransparenz, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen).
- **Bankrecht:** Gegenstand des Bankrechts sind zum einen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die das Bankgewerbe regeln (insbesondere Bankaufsichtsrecht), zum anderen die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und seiner Bank oder Sparkasse sowie die Rechtsbeziehungen der Kreditinstitute untereinander. Die Vorlesung stellt zunächst die Institutionen und Organisation des deutschen und europäischen Bankwesens vor und behandelt in einem Überblick die Grundzüge des Bankaufsichtsrechts. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf den Rechtsgrundlagen des privaten Bankrechts: Bankkonto, Bankgeheimnis, Bankauskunft und Raterteilung sowie der bargeldlose Zahlungsverkehr im Inland (Überweisung, Lastschriftverfahren, Scheckgeschäft, Kreditkartengeschäft, automatisierte Zahlungssysteme) stehen dabei im Fokus. Darüber hinaus werden auch die grenzüberschreitende Bankverfügung (Dokumenteninkasso und Akkreditiv) sowie das Kreditgeschäft behandelt.

- **Insolvenzrecht:** Der Wahlkurs Insolvenzrecht behandelt Voraussetzungen und Grundzüge des Insolvenzverfahrens (Regelverfahren, Klein- und Planverfahren), das immer wichtiger werdende Verfahren bis zu Eröffnung (»Eröffnungsverfahren«) samt den dort möglichen Sicherungsmaßnahmen, vor allem aber die materiellrechtlichen Folgen der Insolvenzeröffnung einschließlich der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung. Die Vorlesung erfordert Kenntnisse des Sachenrechts, möglichst aber auch der Kreditsicherheiten und der Einzelzwangsvollstreckung (ZPO III).

III. Lehrhinweise

In allen drei Säulen des Schwerpunkts (Arbeits-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht) werden regelmäßig Seminare, häufig unter Beteiligung von Gästen aus der Praxis, angeboten.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 2 finden Sie auf der Homepage des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht, www.hwr.uni-osnabrueck.de, sowie bei den Dozenten:

Prof. Dr. Bieder

Prof. Dr. Fuchs

Prof. Dr. Leuschner

Schwerpunkt 3:

Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums

I. Allgemeines

Ein Schwerpunkt für Studierende mit Interesse für die wirtschaftlichen Funktionsbedingungen eines freien und fairen Wettbewerbs (Kartellrecht und UWG) und die hierfür erforderlichen Anreize für Forschung, Innovation (Patentrecht) und Produktvielfalt (Markenrecht) einerseits, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer modernen Informationsgesellschaft (Urheberrecht) andererseits. Wettbewerbsrecht und Geistiges Eigentum sind stark durch das Unionsrecht geprägt, das Recht des Geistigen Eigentums weist zugleich Berührungspunkte mit den Bereichen Technik (Patente), neue Medien, Kunst und Literatur (Urheberrecht) sowie Marketing (Marken- und Lauterkeitsrecht) auf.

Der Schwerpunkt wendet sich an Studierende mit einem ausgeprägten Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge und die Rahmenbedingungen eines freien und fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt. Dazu gehören praxisrelevante Fragestellungen, bspw. unter welchen Voraussetzungen Kooperationen oder Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen (Kartellrecht) zulässig sind oder ob eine vergleichende Werbung unter Bezugnahme auf einen Konkurrenten (*MacDog* für Hundefutter?) dessen legitime Interessen verletzt (UWG). Kaum ein modernes Unternehmen kommt heute ohne eine Website aus, auf der digitale Inhalte abrufbar sind (Urheberrecht) und deren Auffindbarkeit im Internet durch eine Domain und ein passendes Logo oder Unternehmenskennzeichen (Markenrecht) gesichert sind.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland als einem Standort mit hochqualifiziertem Personal und bahnbrechenden Entwicklungen steht zudem die Absicherung technischer Innovationen vor Nachahmung durch illoyale Vertragspartner, ehemalige Kunden oder die Konkurrenz in Fernost auf der Tagesordnung. Der effiziente Schutz setzt aber voraus, dass man die Schutzmöglichkeiten (Patent oder *Know-How*?) kennt und ihre Vor- und Nachteile beurteilen kann. Als typisches Arbeitsumfeld bieten sich damit einerseits die Rechtsabteilung von Unternehmen, andererseits internationale (nicht notwendig große) Kanzleien an. Neben Ihrem Interesse spricht für die Wahl dieses Schwerpunkts auch die Praxisrelevanz. Kenntnisse des Wettbewerbsrechts und des Geistigen Eigentums sind wichtige Bausteine für die erfolgreiche Vertragsgestaltung im Unternehmen. Dazu gehören neben Vertriebs- und Lieferverträgen auch Franchise und Merchandising. In der Anwaltspraxis steht die Beurteilung der Zulässigkeit eines geplanten Marktverhaltens, z.B. der Einführung eines neuen Produkts oder (selektiven) Vertriebsystems, der Übernahme eines anderen Unternehmens oder der Gründung eines

Gemeinschaftsunternehmens im Vordergrund. Hinzu tritt die Rechtsdurchsetzung im Klageweg, wenn der Mandant Opfer eines kartellrechtswidrigen Verhaltens geworden ist oder seine Schutzrechte verletzt wurden. Da Unternehmensstrategien häufig nicht nur auf deutsche, sondern auch auf ausländische oder grenzüberschreitende Märkte abzielen, hat das Rechtsgebiet zugleich eine starke internationale Komponente. Zudem bietet es Spielraum für strategische Überlegungen und Prozesstaktiken.

Schließlich gibt dieses Rechtsgebiet interessante Einblicke in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld: Die Zweckmäßigkeit, Wettbewerbsbeschränkungen auf nationaler oder europäischer Ebene zu verhindern, kann in Konflikt mit der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher oder europäischer Unternehmen auf globalisierten Märkten treten. Inwiefern der Schutz außerwettbewerblicher Interessen (z.B. Erhalt von Arbeitsplätzen) Ausnahmen vom Schutz des Wettbewerbs rechtfertigen kann, ist ebenso Gegenstand aktueller Diskussion wie der Ausgleich zwischen Anreiz und Schutz von Innovation einerseits und dem Interesse der Mitbewerber und der Allgemeinheit an freiem Zugang andererseits. Vor allem das Marken- und Urheberrecht betreffen uns alle außerdem auch als Verbraucher, weil sie unsere Kaufentscheidungen lenken (Marke oder *No-Name?*) und der korrekte Umgang mit digitalen Ressourcen (Streaming?) für jeden Bürger eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

- **Europäisches Wirtschaftsrecht:** Die Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts bilden gleichsam den Rahmen für das Wettbewerbsrecht und das Recht des Geistigen Eigentums. Die Vorlesung dient daher auch dazu, Sie mit Institutionen, Rechtsgrundlagen und Handlungsformen vertraut zu machen. Dabei werden wichtige Themen des Wirtschaftsrechts auf europäischer Ebene diskutiert, wie bspw. das Binnenmarktkonzept, die EU-Grundfreiheiten, das EU-Beihilfe und Vergaberecht sowie die EU als Wirtschafts- und Währungsunion.
- **Kartellrecht I:** Das Kartellrecht schützt die Freiheit des Wettbewerbs vor Beschränkungen und verwirklicht damit eine immanente Schranke der Privatautonomie. Denn es verhindert, dass selbstständige Unternehmen ihre Handlungsfreiheit, die Voraussetzung für die Entfaltung wettbewerblicher Aktivitäten und Prozesse ist, dazu einsetzen, den Wettbewerb zwischen ihnen oder mit anderen Marktteilnehmern zu beschränken oder ganz auszuschließen. Das kann z.B. durch Preisabsprachen, Marktaufteilungen, die teilweise oder vollständige Vergemeinschaftung des Angebots oder der Nachfrage, den Missbrauch von Marktmacht oder Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen geschehen. Die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und die Offenhaltung der Märkte für

den Marktzutritt neuer Mitbewerber fördert die volkswirtschaftliche Wohlfahrt, indem sie insbesondere für eine effiziente Faktorallokation, niedrige Preise, technischen Fortschritt und Produktvielfalt sorgt. Zugleich muss der Gesetzgeber den Unternehmen aber genug Freiraum für eine leistungssteigernde wirtschaftliche Zusammenarbeit lassen, die einen wichtigen Beitrag für Innovation und Effizienzsteigerungen leisten kann.

Dem tragen die Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechts Rechnung, indem sie keine pauschalen Verbote jeglicher wettbewerbsdämpfender Maßnahmen enthalten, sondern Absprachen mit überwiegend positiven Wirkungen vom Kartellverbot ausnehmen und auch bei einseitigen Maßnahmen marktmächtiger Unternehmen eine sachliche Rechtfertigung zulassen. Im Bereich der Fusionskontrolle kann ein Zusammenschluss im Wege der Ministererlaubnis zugelassen werden, sofern er durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist oder die Wettbewerbsbeschränkung durch gesamtwirtschaftliche Vorteile aufgewogen wird. Die Vorlesung Kartellrecht I behandelt das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach deutschem Recht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB) und nach europäischem Unionsrecht (Art. 101 ff. AEUV, Kartellverordnung). Nach einer Einführung in die Funktionen und Entwicklungslinien des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Anwendungsbereiche von nationalem und europäischem Kartellrecht werden insbesondere folgende Bereiche erörtert: horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Verhaltensabstimmungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie in einem kurzen Überblick die Fusionskontrolle und Instrumente zur Durchsetzung des Kartellrechts (zivilrechtliche Ansprüche, Bußgelder und Abstellungsverfügungen der Kartellbehörden).

- **Recht des Geistigen Eigentums:** Die Rechte des Geistigen Eigentums schützen technische Leistungen (Patente und Gebrauchsmuster), Ergebnisse kultureller Kreativität (urheberrechtliche Werke und Design) sowie Kennzeichen (Marken, Unternehmenskennzeichen und geographische Herkunftsangaben). Das Ergebnis der Leistung wird dem Erfinder, Autor oder Unternehmer zugeordnet, um ihm die exklusive Nutzung seiner Leistung zu sichern und gegen Eingriffe zu schützen. Dabei kann der Rechtsinhaber grundsätzlich frei wählen, ob er die Schutzrechte selbst exklusiv verwertet und damit Marktvorsprung erzielt, anderen Unternehmen die Nutzung gewährt (Übertragung und Lizenz) oder im Fall der Verletzung durch Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung den Mitbewerber aus dem Markt drängt. Schutzrechte sind daher von erheblichem ökonomischem Wert und für eine wettbewerbsorientierte Wirtschaft unentbehrlich. Um den Einstieg in das Rechtsgebiet zu erleichtern, werden zunächst die Besonderheiten des Geistigen Eigentums gegenüber dem Sacheigentum vorgestellt. Anschließend wird anhand aus den Medien bekannter Beispiele ein Überblick über die verschiedenen Arten von Schutzrechten, bspw. Patente (*Nespresso*-Kapseln), Marken (*Haribo* Goldbären) und Urheberrechte (MP3-Dateien) gegeben und ihre Funktion für den Innovati-

onswettbewerb (bspw. die Schranken im Dienste des Wettbewerbs) diskutiert. Auf dieser Basis werden die Gemeinsamkeiten aller Schutzrechte behandelt, die für den (Unternehmens-)Juristen im Alltag im Vordergrund stehen: nämlich die rechtsgeschäftliche Verwertung sowie die effiziente Durchsetzung im Fall der Schutzrechtsverletzung. Abschließend wird aufgezeigt, wie mit Hilfe des IPR/IZVR eine effiziente Schutz- und Verteidigungsstrategie aufgebaut werden kann.

2. Wahlkurse

- **Kartellrecht II:** Die Vorlesung baut auf der Veranstaltung Kartellrecht I auf. Sie behandelt zusätzliche Fallgruppen aus der Anwendungspraxis zum Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1-3 GWB) und zum Verbot missbräuchlicher Praktiken von marktbeherrschenden und marktmächtigen Unternehmen (Art. 102 AEUV, §§ 18-20 GWB), z.B. Vertriebsbeschränkungen im Internet oder den Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern. Ein Schwerpunkt liegt auf der Schnittstelle zwischen dem Kartellrecht und dem Recht des Geistigen Eigentums, z.B. der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfervereinbarungen und missbräuchlichen Lizenzverweigerungen, insbesondere bezüglich standardessentieller Technologien. Darüber hinaus geht die Vorlesung ausführlich auf die deutsche und europäische Fusionskontrolle sowie die Verantwortung des Staates zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit der europäischen Wettbewerbsregeln (*effet utile*-Rechtsprechung) und seine Pflichten bei öffentlichen Unternehmen und Monopolen (Art. 106 AEUV) ein. Im Bereich der Durchsetzung des Kartellrechts werden materielle Fragen des Kartelldeliktsrechts (Anspruchsberechtigung, Passivlegitimation, Quantifizierung des Schadens, Einwand der Schadensabwälzung gesamtschuldnerische Haftung, Verjährung etc.) behandelt.
- **Markenrecht:** Im Vordergrund steht die in der Praxis bedeutsame Registermarke, die durch Anmeldung beim DPMA (bzw. als Unionsmarke bei EUIPO) entsteht. Dabei werden Kriterien für die Auswahl zwischen Wortmarke, Wort-Bildmarke und Formmarke besprochen. Am Beispiel der abstrakten Farbmarke werden die Unterschiede zwischen nationalem und Unionsrecht aufgezeigt und erklärt, warum sich die neuen Markenformen (Geruchs-, Geschmacks- und Hörmarken) bisher kaum durchgesetzt haben. Als Spiegelbild des Schutzes bildet natürlich auch die Markenverletzung einen Schwerpunkt der Vorlesung. Das Verbot der Nutzung identischer, verwechslungsfähiger oder bekannter Marken begründet aus der Sicht der Mitbewerber nicht nur eine Marktbeobachtungspflicht, sondern auch ein Haftungsrisiko.
- **Patentrecht:** Behandelt werden die Grundlagen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, insbesondere Schutzvoraussetzungen, Inhalt und Schranken. Neben den klassischen Erfindungen wird auch der kontrovers diskutierte Schutz von Computerprogrammen sowie biotechnologischen Erfindungen besprochen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden das Erteilungsverfahren sowie die Möglichkeit von

Wettbewerbern, die Nichtigkeit geltend zu machen. Anhand bekannter Beispiele (z.B. *Apple v. Samsung*) wird aufgezeigt, dass die Balance zwischen Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren Voraussetzung für die Förderung von Innovation und technischem Fortschritt ist; das Beispiel des Smart-Phone-Wars macht Fehlentwicklungen deutlich.

- **Urheberrecht:** Die Vorlesung behandelt sowohl das klassische Urheberrecht an Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst als auch moderne Werkformen (Computerprogramme, Datenbanken) und verwandte Schutzrechte (bspw. Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen). Neben den dogmatischen Grundlagen werden durch praktische Fälle auch die Auswirkungen des Urheberrechts auf den Alltag (Sperrung von Videos auf *YouTube*, Verbot unautorisierter Veröffentlichung von Privatfotos bspw. auf *Facebook*, Zitierweise in Seminararbeiten) aufgezeigt. Zum Stoff gehören natürlich auch Schutzvoraussetzungen und Schranken des Urheberrechts sowie die aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Einschlags eingeschränkte rechtsgeschäftliche Verwertung.
- **UWG:** Das Recht des Geistigen Eigentums wird durch das im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelte Lauterkeitsrecht ergänzt, das Unternehmer, Verbraucher und die Allgemeinheit bspw. vor irreführende Werbung, Rufschädigung, Behinderung und dem Ausspähen von Unternehmensgeheimnissen (*Know-How*) schützt. Das UWG enthält damit im Wesentlichen Marktverhaltensregeln, die dafür Sorge tragen sollen, dass sich Unternehmen durch ihre gute Leistung und nicht durch unerlaubte Geschäftspraktiken durchsetzen. Neben der Systematik des UWG und den einzelnen Tatbeständen werden die Besonderheiten der (kollektiven) Rechtsdurchsetzung durch Verbände besprochen.
- **Kartellverfahrensrecht:** In der Anwendungspraxis spielen das deutsche und das europäische Kartellverfahrensrecht (einschließlich der Sanktionen) eine bedeutende Rolle. In Kartell- und Missbrauchsfällen wie auch bei der Fusionskontrolle sind immer wieder Verfahrensfragen von hoher Relevanz zu beantworten. War eine Ermittlungsmaßnahme der Kartellbehörde rechtmäßig? Was ist bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses zu beachten? Ist die Höhe des verhängten Bußgelds rechtmäßig? Was sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme am sog. Kronzeugenprogramm der Kartellbehörde mit der Aussicht auf eine Bußgeldbefreiung oder -herabsetzung? Die Lehrveranstaltung widmet sich dem Kartellverfahrensrecht aus der Perspektive eines beratenden Anwalts.
- **Internationales Wirtschaftsrecht:** Da Wettbewerbsrecht und Recht des Geistigen Eigentums auch in ein internationales Regelwerk, bspw. das TRIPS, eingebunden sind, kann auch die Vorlesung internationales Wirtschaftsrecht gewählt werden. Ihr Gegenstand sind die völkerrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie das Welthandelsrecht (WTO, GATT, GATS und Auftragsvergabe). Hierzu werden Themen wie Investitionsschutz und regionale Wirtschaftsintegration erörtert.

III. Lehrhinweise

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 3 finden Sie auf der Homepage des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht, www.hwr.uni-osnabrueck.de, sowie bei den Dozenten:

Prof. Dr. Fuchs

Prof. Dr. McGuire

Schwerpunkt 4:

Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen

I. Allgemeines

Der Schwerpunktbereich 4 befasst sich mit dem Recht der Europäischen Union und seinen Bezügen zum nationalen sowie zum internationalen Recht. Im Mittelpunkt stehen Vorlesungen zum Verwaltungs- und Verfassungsrecht der EU, die auf dem Pflichtfachstoff der Vorlesung Europarecht aufbauen, sowie eine Einführung in das Völkerrecht. Die Wahlkurse decken zum einen die europäische Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts, zum zweiten das europäische und das internationale Wirtschaftsrecht sowie das stark europarechtlich geprägte Migrationsrecht ab. Daneben können weitere Wahlkurse aus anderen Schwerpunktbereichen belegt werden.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

- **EU-Verwaltungsrecht:** In der Vorlesung werden das EU-Eigenverwaltungsrecht, das europäisierte mitgliedstaatliche Verwaltungsrechts und das europäische Verbundverwaltungsrecht behandelt. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Organisation, Handlungsformen und Rechtsschutz. Diese drei Verwaltungsrechtsschichten werden jeweils anhand von ausgewählten Referenzbereichen aus dem Europäischen Wirtschaftsrecht veranschaulicht und vertieft. Damit wird gleichzeitig Stoff aus den Vorlesungen Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Grundkurs Öffentliches Recht III) wiederholt und vertieft. Die Vorlesung EU-Verwaltungsrecht wird in der Regel im WS mit 2 SWS von Prof. Groß angeboten.
- **Völkerrecht:** Die Vorlesung behandelt die Grundstrukturen des Friedensvölkerrechts. Sie legt damit die Grundlage für eine weitere Beschäftigung mit dem Völkerrecht sowie für ein tieferes Verständnis verschiedener Bereiche des Europarechts. Auch manche Zusammenhänge der außenpolitischen Berichterstattung in den Medien werden sich den Teilnehmern besser erschließen. Behandelt werden die Quellen und Subjekte des Völkerrechts, die Grundlagen und Dimensionen souveräner Staatlichkeit, Grundfragen des Diplomaten- und des Vertragsrechts, die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Völkerrechts, vor allem die Grenzen von Gewalt und Selbstverteidigung. Für Nebenfachstudierende wird am Semesterende eine zweistündige Klausur zum Erwerb eines Leistungsscheins angeboten;

für Erasmusstudierende besteht die Möglichkeit einer kurzen mündlichen Prüfung zum Erwerb eines Leistungsnachweises. Die Vorlesung findet regelmäßig im WS im Umfang von 2 SWS statt und wird von Prof. Dörr angeboten.

- **Europäisches Verfassungsrecht:** Die Vorlesung behandelt die Grundstrukturen des europäischen Verfassungssystems, das sich *grosso modo* aus dem Primärrecht der EU und der Europäischen Menschenrechtskonvention zusammensetzt. Sie baut auf dem Stoff der Grundvorlesung Öffentliches Recht III/2 (Europarecht) auf. Schwerpunkte sind die Verfassungsfunktionen und -prinzipien in der Europäischen Union, die Funktionsteilung im Rahmen der EU (Vertiefung), Grundrechte und Unionsbürgerschaft. Außerdem werden die Stellung und Funktionsweise der EMRK sowie das dreistufige Rechtsschutzsystem behandelt. Die Vorlesung findet regelmäßig im SS im Umfang von 2 SWS statt und wird von Prof. Dörr angeboten.

2. Wahlkurse

- **Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung:** Die Vorlesung bietet im ersten Teil eine Einführung in das Verwaltungsrecht von Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Spanien. Nach einem historischen Überblick werden jeweils die Rechtsquellen, die Verwaltungs- und die Gerichtsorganisation der vier Staaten vorgestellt. Im zweiten Teil werden allgemeine Fragen des Verwaltungsrechtsvergleichs in den Bereichen Handlungsformen und Verwaltungsverfahren sowie Verwaltungskontrolle behandelt. Fremdsprachenkenntnisse sind nicht erforderlich, aber nützlich. Die Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung wird in der Regel im SS mit 2 SWS von Prof. Groß angeboten.
- **Europäische Verfassungsvergleichung:** Die Vorlesung bietet im ersten Teil eine Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz. Nach einem historischen Überblick werden jeweils die Staatsstruktur, das Regierungssystem sowie der Grundrechtsschutz vorgestellt. In einem zweiten Teil werden allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs in Bezug auf die Staatsstruktur, die Regierungssysteme und den Grundrechtsschutz behandelt. Fremdsprachenkenntnisse sind nicht erforderlich, aber nützlich. Die Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung wird in der Regel im SS mit 2 SWS von Prof. Groß angeboten.
- **Migrationsrecht:** In der Vorlesung wird eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Migration gegeben. Behandelt werden die Grundzüge des Aufenthalts-, des Flüchtlings- und des Staatsangehörigkeitsrechts. Der Schwerpunkt liegt auf der Erläuterung der einschlägigen deutschen Gesetze, insbesondere des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Durchgehend werden außerdem die europa- und völkerrechtlichen Bezüge berücksichtigt. Die Rechtsvorschriften werden anhand von ausgewählten Fällen veranschaulicht. Die Vorlesung dient zur Vorbereitung auf die Mitarbeit in der *Refugee Law Clinic*, der

studentischen Beratung für Geflüchtete. Die Vorlesung Migrationsrecht wird in der Regel im WS mit 2 SWS von Prof. Groß angeboten.

- **Europäisches Wirtschaftsrecht:** Die Vorlesung behandelt die wesentlichen Teilbereiche des materiellen EU-Rechts. Nach einigen konzeptionellen Grundlagen geht es vor allem um die EU-Grundfreiheiten im Binnenmarkt, das EU-Beihilferecht, das EU-Vergaberecht sowie um die Grundstrukturen der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Vorlesung findet regelmäßig im WS im Umfang von 2 SWS statt und wird von Prof. Dörr angeboten.
- **Internationales Wirtschaftsrecht:** Die Vorlesung behandelt die Grundstrukturen und wesentliche Teilbereiche des internationalen Wirtschaftssystems. Sie baut auf der Grundvorlesung Völkerrecht auf, die Grundstrukturen des Völkerrechts, soweit sie für Handel und Investitionen relevant sind, werden kurz wiederholt. Sodann geht es im Schwerpunkt um das Welthandelsrecht (WTO, GATT, GATS und Auftragsvergabe), das Investitionsschutzrecht und das internationale Währungs- und Finanzrecht. Ein abschließender Seitenblick betrifft Formen der regionalen Wirtschaftsintegration außerhalb Europas. Die Vorlesung findet regelmäßig im SS im Umfang von 2 SWS statt und wird von Prof. Dörr angeboten.

III. Lehrhinweise

Regelmäßig werden Seminare mit aktuellen Themenstellungen aus dem Europa- und Völkerrecht angeboten. Sie dienen der wissenschaftlich fundierten Themenbearbeitung und bereiten insbesondere auf die Anfertigung der Studienarbeit vor.

Der Schwerpunkt wird von Prof. Dr. Oliver Dörr und Prof. Dr. Thomas Groß getragen.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 4 finden Sie auf der Homepage des European Legal Studies Institute Osnabrück, www.elsi.uni-osnabrueck.de, sowie bei den Dozenten:

Prof. Dr. Dörr

Prof. Dr. Groß

Schwerpunkt 5:

Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen

I. Allgemeines

»Öffentliche Güter« (bisweilen auch: »Kollektive Güter«) ist ein Begriff aus den Wirtschaftswissenschaften. Er bezeichnet, sehr vereinfacht, Güter, die allen zustehen (sollen). Darin liegt ein Unterschied zu privaten Gütern, von deren Gebrauch Dritte ausgeschlossen werden können und deren Nutzen für den Einzelnen sinkt, wenn ein weiterer Nutzer hinzutritt. Was sich zunächst fremd anhören mag, ist Ihnen wohl vertraut.

Zu den öffentlichen Gütern gehören etwa: Bildung, Umweltgüter wie Luft, Wasser, Boden, Infrastrukturen wie etwa Straßen und andere Verkehrswege, Telekommunikations- und Datennetze, die *Wikipedia*, aber auch Güter wie soziale Sicherheit, Gesundheit, öffentliche Räume der Stadt und vieles mehr. Auch Demokratie und Rechtsstaat oder innere und äußere Sicherheit können als kollektive Güter bzw. als Instrumente zum Umgang mit kollektiven Gütern erklärt werden. Für den Schwerpunkt ist zentral, dass die Zuteilung solcher Güter, wie auch die Versorgung mit solchen Gütern oder die Regelung der Nutzung solcher Güter nicht allein durch Märkte oder privates Handeln geleistet werden kann.

Nicht zuletzt deshalb sind Staaten entstanden und übernehmen diese Aufgaben: Der Staat errichtet Infrastrukturen selber und er steuert und kontrolliert Märkte da, wo diese die Verteilung öffentlicher Güter sichern sollen. Das geschieht vorwiegend durch öffentliches Recht. Der öffentlich-rechtliche Zugriff kann zum Beispiel darin bestehen, einen (freieren) Markt überhaupt erst zu schaffen – die Stichworte lauten z.B.: Privatisierung der *Telekom*; Energiemarkt; Wasserversorgung. Besteht der Markt erst einmal, sichert öffentliches Recht und das Kartellrecht sein Funktionieren.

Die Tatsache, dass es sich um kollektive Güter handelt, bedeutet also nicht, dass diese nicht privat bewirtschaftet werden könnten. Das ist möglich und geschieht in einem marktwirtschaftlichen System auch recht weitgehend. Aber natürlich gibt es auch Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand oder die Möglichkeit kollektiver Bewirtschaftung durch die Zivilgesellschaft.

Öffentliche Güter sind lebenswichtig für uns alle und für die Wirtschaft. Deshalb hat der Schwerpunkt 5 einen besonderen Fokus auf dem öffentlichen Wirtschaftsrecht. Sie können hier Bereiche erarbeiten und vertiefen, die für die Wirtschaft wichtig sind, Auswirkungen auf Wirtschaft haben, ja Wirtschaft selbst regulieren oder auch ermöglichen. Die Praxisrelevanz entsprechender Aufgabenstellungen ist also ausgesprochen hoch.

In dem hier skizzierten großen und wichtigen Themenfeld Öffentliches Recht und Wirtschaft gibt es ganz unterschiedliche Berufsmöglichkeiten auf die der Schwerpunkt 5 vorbereiten kann.:

Zu den potentiellen Arbeitsbereichen gehören die Verwaltungen mit ihren vielen Ebenen, ebenso wie die Gerichte (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verfassungsgerichtsbarkeit). Es besteht aber auch hoher Beratungsbedarf der privaten und öffentlichen Wirtschaft: Neben kleineren und mittleren Wirtschaftsunternehmen zum Beispiel auch in den privatisierten, hoch regulierten Unternehmen der Daseinsvorsorge. Im Bereich der Wirtschaftstätigkeit der Kommunen oder bei *public-private-partnerships* ist juristischer Rat unerlässlich. Jurist\innen mit Interesse und Vorkenntnissen im öffentlichen Wirtschaftsrecht, im Umweltrecht, im Sozialrecht, im Migrationsrecht sind als Rechtsanwält\innen, als Mitarbeiter\innen in Rechtsabteilungen von Unternehmen, in Wirtschaftsverbänden oder in Beratungsgesellschaften gefragt. *Last not least* sind entsprechende Kenntnisse auch in Verbänden der Zivilgesellschaft, also im *NGO*-Bereich gefragt: z.B. in Umweltverbänden oder im Verbraucherschutz.

Vieles im Schwerpunkt wird neu sein: neue Gesetze und Inhalte, aber: Sie haben dafür schon ein Fundament. zum Beispiel im Verfassungsrecht die Wirtschaftsgrundrechte sowie Vorkenntnisse im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht. Genau diese Bereiche werden weiter vertieft. Sie haben Gelegenheit, viele praxisrelevante Fallkonstellationen kennen zu lernen. Damit bietet der Schwerpunkt auch einen Ertrag über den Schwerpunkt hinaus, nämlich ein intensives Trainingsangebot für examensrelevante Bereiche des öffentlichen Rechts.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

- **Europäisches Wirtschaftsrecht:** Die Vorlesung findet regelmäßig im Wintersemester im Umfang von 2 SWS statt und behandelt die wesentlichen Teilbereiche des materiellen EU-Rechts. Nach einigen konzeptionellen Grundlagen geht es vor allem um die EU-Grundfreiheiten im Binnenmarkt, das EU-Beihilferecht, das EU-Vergaberecht sowie um die Grundstrukturen der Wirtschafts- und Währungsunion.
- **Öffentliches Wirtschaftsrecht I:** Die Vorlesung wird in der Regel im Wintersemester angeboten und bietet eine Einführung in das öffentliche Wirtschaftsrecht. Die private Wirtschaftstätigkeit steht unter staatlicher Aufsicht. Die Vorlesung behandelt die Wirtschaftsaufsicht mit Blick auf ihre Institutionen und Handlungsformen gem. Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht nicht nur am Beispiel des Gewerbe- und Handwerksrechts. Der Staat als Auftraggeber spielt eine Rolle im Vergaberecht, aber auch im Subventionsrecht. Der Staat als Konkurrent tritt auf den Plan, wenn es um die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand geht.

- **Kartellrecht I:** Die Vorlesung Kartellrecht I wird jeweils im Wintersemester angeboten und behandelt das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach deutschem Recht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB) und nach europäischem Unionsrecht (Art. 101 ff. AEUV, Kartellverordnung). Nach einer Einführung in die Funktionen und Entwicklungslinien des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Anwendungsbereiche von nationalem und europäischem Kartellrecht werden insbesondere folgende Bereiche erörtert: horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Verhaltensabstimmungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie in einem kurzen Überblick die Fusionskontrolle und Instrumente zur Durchsetzung des Kartellrechts (zivilrechtliche Ansprüche, Bußgelder und Abstellungsverfügungen der Kartellbehörden).

2. Wahlkurse

- **Medien- und Kommunikationsrecht:** Die Vorlesung wird in der Regel im Wintersemester angeboten. Da die Teilmaterien des Medien- und Telekommunikationsrechts immer enger zusammenwachsen, verbindet das »Medien- und Kommunikationsrecht« die beiden Materien in einer Vorlesung. Sie bietet eine konzentrierte Einführung in das Recht der elektronischen Medien und der Kommunikationsdienstleistungen. Sie beleuchtet die Regulierung von Rundfunk und Telemedien und fragt nach den Gründen und Besonderheiten der sektorspezifischen Regulierung der dynamischen Telekommunikationsmärkte in Deutschland und Europa.
- **Öffentliches Wirtschaftsrecht II:** Die Vorlesung vertieft *Öffentliches Wirtschaftsrecht I* am Beispiel ausgewählter Wirtschaftsbereiche. Methodisch geht es stärker als in der Einführungsvorlesung um Fragen juristischer Dogmatik und ökonomischer Analyse. Inhaltlich werden die Regulierung von Infrastrukturen am Beispiel des Energierechts (Energiewende), das Recht der öffentlichen Aufträge und das Recht der kommunalen Unternehmen vertieft. Außerdem wird es um Informations- und Datenschutzrecht gehen. Rechtsfragen der Digitalisierung begleiten das ganze Semester.
- **Umweltrecht I/Umweltrecht II:** Die Vorlesung wird in der Regel im Wintersemester/ Sommersemester mit je 2 SWS angeboten. Sie führt in die zentralen Rechtsgebiete des Umweltrechts ein, europäisches Umweltrecht wird berücksichtigt. Umweltrecht soll die Nutzung der Umwelt ermöglichen und den Schutz der Umwelt gewährleisten. Gegenstand sind Wirtschafts- und Lebensressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Klima sowie Branchen wie produktive Industrie, Abfallwirtschaft, Gentechnologie, Energie etc. Nach der Einführung in den Allgemeinen Teil (Umweltverfassung, Umwelteinformations- und -verfahrensrecht) folgen Einblicke in die klassischen Gebiete: Immissionsschutz, Wasser, Abfall- und Bodenschutzrecht sowie Naturschutzrecht. Auch interessante ‚Randgebiete‘, wie etwa das Atomrecht oder das Gentechnikrecht können aufgegriffen werden.

Aktuelle Fallkonstellationen verdeutlichen die Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft und dienen der Einübung verwaltungsrechtlicher Falllösung.

- **Sozialverwaltungsrecht:** Die Vorlesung wird im Sommersemester mit 2 SWS angeboten. Thematischer Schwerpunkt ist das Sozialversicherungsrecht, also die Absicherung gegen die Risiken Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Erwerbsminderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Arbeitsförderungsrecht (v.a. Leistungen bei Arbeitslosigkeit) gelegt. Darüber hinaus werden die staatlichen Fürsorgeleistungen und hierbei v.a. die Grundsicherung für Arbeitssuchende (»Hartz IV«) näher betrachtet.
- **Internationales Wirtschaftsrecht:** Die Vorlesung findet regelmäßig im Sommersemester im Umfang von 2 SWS statt und behandelt die Grundstrukturen und wesentliche Teilbereiche des internationalen Wirtschaftssystems. Sie baut auf der Grundvorlesung *Völkerrecht* auf, die Grundstrukturen des Völkerrechts, soweit sie für Handel und Investitionen relevant sind, werden kurz wiederholt. Sodann geht es im Schwerpunkt um das Welthandelsrecht (WTO, GATT, GATS und Auftragsvergabe), das Investitionsschutzrecht und das internationale Währungs- und Finanzrecht. Ein abschließender Seitenblick betrifft Formen der regionalen Wirtschaftsintegration außerhalb Europas.
- **Migrationsrecht:** Die Vorlesung Migrationsrecht wird in der Regel im Wintersemester mit 2 SWS angeboten. In der Vorlesung wird eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Migration gegeben. Behandelt werden die Grundzüge des Aufenthalts-, des Flüchtlings- und des Staatsangehörigkeitsrechts. Der Schwerpunkt liegt auf der Erläuterung der einschlägigen deutschen Gesetze, insbesondere des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Außerdem werden die europa- und völkerrechtlichen Bezüge berücksichtigt. Die Rechtsvorschriften werden anhand von ausgewählten Fällen veranschaulicht.

III. Lehrhinweise

Neben den Vorlesungen dienen die Seminare zur Vertiefung und Vorbereitung auf die Studienarbeit und die Prüfungskolloquien zur Vorbereitung auf die und Abnahme der Prüfung, v.a. die mündliche Schwerpunktprüfung (Simulation), andere Vertiefungskolloquien (nach Möglichkeit) oder auch der Praxistag Verwaltungsrecht. Auch der jeweilige FFA-Kurs im Bereich Verwaltungsrecht vertieft Ihr Verständnis.

Ein Grundlagenworkshop, z.B. zum Thema Kollektive Güter oder zu historischen Fragen wird angeboten, soweit die Kapazitäten es zulassen. Anhand von Grundlagentexten werden gemeinsam zentrale Grundfragen des Rechts und unterschiedliche Perspektiven auf das Recht erarbeitet. Beim Thema Kollektive Güter etwa: Was sind kollektive Güter? Auf welche Weise steuert und begrenzt das Recht die Nutzung kollektiver Güter? Kann Recht selbst als solches Gut wahrgenommen werden?

Von den hauptamtlichen Professoren und Professorinnen des öffentlichen Rechts lehren und prüfen im Schwerpunktbereich: Pascale Cancik, Oliver Dörr, Thomas

Groß, Bernd J. Hartmann sowie Andreas Fuchs (Kartellrecht).

Dazu kommen verschiedene Lehrbeauftragte, größtenteils aus der Praxis, z.B. Rechtsanwalt Prof. Norbert Wimmer, Richter am Sozialgericht Johannes Greiser, Prof. Jörn Lüdemann.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 5 finden Sie auf der Homepage von Prof. Cancik und Prof. Hartmann.

Prof. Dr. Cancik

Prof. Dr. Dörr

Prof. Dr. Fuchs

Prof. Dr. Groß

Prof. Dr. Hartmann

Schwerpunkt 6:

Deutsches und Europäisches Steuerrecht

I. Allgemeines

Der Begriff »Steuerrecht« löst bei vielen Menschen, sei es aus einer grundsätzlichen Abneigung gegenüber Zahlen oder der immer wieder bemühten Komplexität der geltenden Regelungen, Unbehagen aus. Dennoch ist ein Studium des Steuerrechts lohnenswert. Nicht nur, weil »Steuerrechtler« auf dem Arbeitsmarkt überaus gefragt sind, sondern auch, weil das Steuerrecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet rechtliche und ökonomische Fragestellungen miteinander verbindet. Darüber hinaus ist die Praxisrelevanz nicht hoch genug zu bewerten: Jeder Einzelne, sei es der Studierende mit Nebenjob, der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin oder der Unternehmensjurist/die Unternehmensjuristin, wird früher oder später mit der Frage konfrontiert, was überhaupt steuerpflichtig ist oder was eigentlich steuerlich abzugsfähig ist.

Der Schwerpunktbereich Deutsches und Europäisches Steuerrecht deckt inhaltlich die zentralen Teilbereiche des nationalen Steuerrechts, die Bezüge zum Unionsrecht sowie die Grundlagen des Internationalen Steuerrechts ab. Das Hauptaugenmerk liegt dabei weniger auf der Vermittlung technischen Detailwissens als vielmehr darauf, ein Verständnis für die grundlegenden Zusammenhänge und die systematischen Strukturen sowie für die methodischen Besonderheiten dieses Teilrechtsgebiets zu vermitteln. An der Schnittstelle zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Zivilrecht einerseits sowie zum Völkervertragsrecht andererseits ergeben sich viele spannende und zukunftssträchtige Fragen, die einer wissenschaftlichen Durchdringung bedürfen. Die Auseinandersetzung ist wissenschaftlich ertragreich und bietet bereits Studierenden viel Raum für die eigenständige akademische Weiterentwicklung. Zudem wird den Studierenden des Schwerpunkts 6 die Möglichkeit eröffnet, an einer simulierten mündlichen Prüfung teilzunehmen. Diese wird von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts durchgeführt. Dabei werden die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den Pflichtfächern und in ihren jeweiligen Wahlfächern unter prüfungsähnlichen Umständen getestet. Dadurch bekommen die Studierenden die Gelegenheit, ihren Wissenstand vor der »richtigen« Schwerpunktprüfung noch einmal selbst zu kontrollieren.

Der Schwerpunkt 6 richtet sich vor allem an Studierende, die Interesse an komplexen Fragestellungen und Herausforderungen haben, sowie Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Absolventinnen und Absolventen, die wissenschaftlich fundiertes Wissen auf dem Gebiet des Deutschen und Europäischen Steuerrechts erworben haben, stehen viele interessante Berufswegen offen. Allen voran signalisiert die steuerberatende Praxis stets einen hohen Bedarf an steuerrechtlich ausgewiesenen Juristinnen und Juristen, die als

Fachanwälte tätig werden wollen. Dieser Bedarf ist in mittelständischen Kanzleien gleichermaßen gegeben wie in internationalen *Law Firms*. Aber auch in der Justiz besteht eine erhebliche Nachfrage an Finanzrichterinnen und Finanzrichtern. Die Finanzverwaltung rekrutiert ihre Führungskräfte aus dem Kreis der Universitätsabsolventinnen und -absolventen.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

Das Vorlesungsprogramm im Schwerpunktbereich 6 umfasst drei Wahlpflichtkurse und zahlreiche Wahlkurse. Die Inhalte der einzelnen Vorlesungen werden im Folgenden kurz vorgestellt.

- **Einkommenssteuerrecht:** Die Einkommensteuer befasst sich mit der Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen. Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtige, der positive Einkünfte erzielt, Einkommensteuer abführen. Der Steuersatz richtet sich dabei in der Regel nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Die Vorlesung beschäftigt sich mit den verschiedenen Einkunftsarten und wie für die jeweilige Einkunftsart gemäß dem EStG das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird.
- **Europäisches und Internationales Steuerrecht:** Das Internationale Steuerrecht befasst sich mit der Problematik grenzüberschreitender Sachverhalte. Interessant sind dabei insbesondere Konstellationen, die ohne gesetzliche Regelungen zu einer doppelten Besteuerung oder zu einer doppelten Nichtbesteuerung führten. Zu den gesetzlichen Regelungen gehören sowohl nationale Normen als auch völkerrechtliche Verträge sowie das Unionsrecht.
- **Umsatzsteuerrecht:** Im Volksmund ist die Umsatzsteuer besser als Mehrwertsteuer bekannt. Die Umsatzsteuer ist so konzipiert, dass durch sie letztlich nur die Endverbraucher, nicht aber die leistenden Unternehmer belastet werden. Die Vorlesung behandelt u.a. durch welche Mechanismen dies erreicht wird, welche Umsätze überhaupt steuerbar sind, in welchen Bereichen Steuerbefreiungen existieren, für welche Umsätze eine Steuerermäßigung auf 7% gewährt wird und wie die Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu behandeln ist.

2. Wahlkurse

- **Körperschaftsteuerrecht:** Mit der Körperschaftsteuer wird das Einkommen von inländischen juristischen Personen wie Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen besteuert. Der Steuersatz liegt bei 15 % des zu versteuernden Einkommens. Schwerpunkt der Vorlesung ist es anhand des Gesetzes - wie im Einkommensteuerrecht - das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln. Besondere Bedeutung kommt dabei etwa dem Umgang mit Eigen- und Fremdkapital zu.

pital, der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften oder auch der Behandlung von Verlustvorträgen zu.

- **Gewerbesteuerrecht:** Der Gewerbesteuer unterliegt der um Kürzungen verminderte und um Hinzurechnungen erhöhte Gewinn des Gewerbebetriebes. Anknüpfungspunkt ist nicht ein Betriebsinhaber, sondern der Gewerbebetrieb selbst; auf die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers kommt es nicht an. In ihrer Ausgestaltung orientiert sich die Gewerbesteuer dabei stark an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Aufgrund der Höhe ihres Aufkommens und da ihr Aufkommen eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinden ist, stellt sie eine der wirtschaftlich bedeutendsten Steuern dar.
- **Steuerliches Verfahrensrecht:** Die Vorlesung umfasst schwerpunktmäßig das besondere Verwaltungsrecht für Steuern, die Abgabenordnung. Sie regelt die Abläufe bei der Durchführung der Besteuerung, das Verfahren für die Festsetzung und Erhebung von Steuern sowie die Vollstreckung des Steueranspruchs.
- **Steuerliche Gewinnermittlung:** Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln. Bei kleinen Unternehmen kann es ausreichen, bloß den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu berechnen. Größere Unternehmen sind hingegen dazu verpflichtet, Bücher zu führen und Bilanzen über ihre Vermögenswerte aufzustellen. Die Vorlesung beschäftigt sich insbesondere mit den besonderen Bilanzierungsregeln sowie den Unterschieden der Bilanzen im Handelsrecht und im Steuerrecht.
- **Umwandlungssteuerrecht:** Im Umwandlungssteuerrecht werden die steuerlichen Folgen von Fusionierungen, Umstrukturierungen und bloßen Formwechseln innerhalb verschiedener Unternehmen behandelt. Die Notwendigkeit des Umwandlungssteuerrechts ergibt sich daraus, dass oftmals bei Unternehmensumstrukturierungen Gewinne freigesetzt werden, die der Besteuerung unterworfen werden, um eine lückenlose Besteuerung zu gewährleisten.
- **Methodenlehre im Steuerrecht:** Auch am Beispiel steuerrechtlicher Normen lassen sich Klassiker der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre sehr gut verdeutlichen. Die Auslegung unbestimmter Tatbestandsmerkmale, die Untersuchung systematischer Zusammenhänge sowie Fragen der Rechtsfortbildung gehören dazu. Die Vorlesung Methodenlehre im Steuerrecht schlägt damit die Brücke zu den allgemeinen rechtswissenschaftlichen Grundlagen. Die Veranstaltung wird derzeit aus Kapazitätsgründen nicht angeboten.

III. Lehrhinweise

Die Vorlesungen und Seminare des Schwerpunktbereichs Deutsches und Internationales Steuerrecht werden von zwei hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs (Prof. Dr. Heike Jochum und Prof. Dr. Steffen Lampert) verantwortet. Sie werden von erfahrenen Experten aus der beruflichen Praxis unterstützt. Dazu gehören Hon.-Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am Bundesfinanzhof, sowie Richter des

Niedersächsischen Finanzgerichts und wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter aus der Steuerberatung.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 6 finden Sie auf der Homepage des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, www.instfsr.uni-osnabrueck.de, sowie bei den Dozenten:

Prof. Dr. Jochum

Prof. Dr. Lampert

Schwerpunkt 7:

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht

I. Allgemeines

Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Das gilt nicht nur für die Berichterstattung in den Medien über bundesweit beachtete Strafverfahren, sondern auch für den Alltag von Strafverfolgungsbehörden und Anwaltschaft. Hier kommt beispielsweise der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB), aber auch dem Betrug (§ 263 StGB) und der Untreue (§ 266 StGB) eine hohe praktische Relevanz zu. Expert/inn/en im Wirtschaftsstrafrecht werden nicht nur für die Aufarbeitung von Verdachtsmomenten für begangene Taten (Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Verteidiger/innen), sondern zunehmend auch für die präventive Vermeidung zukünftiger Straftaten (Stichwort »Compliance«) gesucht. Auch unternehmensintern sind in diesem Bereich der Beratung zahlreiche neue Arbeitsplätze entstanden.

Die erfolgreiche Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts setzt das Zusammenspiel strafrechtlicher und wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse voraus. Dieser Schwerpunkt wendet sich daher an Studierende, die über gute strafrechtliche Kenntnisse verfügen, sich auch für wirtschaftliche Zusammenhänge interessieren und Spaß daran haben, sich in die Verknüpfungen zwischen Strafrecht und wirtschaftsrechtlichen Grundlagen sowie des Steuerrechts einzuarbeiten. Aufgrund der wirtschaftsrechtlichen Vorfragen kommt auch dem Europarecht eine höhere Bedeutung zu als bei anderen Straftatbeständen. Neben dem materiellen Wirtschaftsstrafrecht wird auch das Strafverfahrensrecht vertieft sowie das Strafanwendungsrecht unterrichtet (aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters vieler Wirtschaftsstraftaten), um allen Teilnehmer/-innen einen umfassenden Einblick in die Materie des Wirtschaftsstrafrechts zu geben.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

Der Schwerpunkt hat drei Wahlpflichtvorlesungen, die zum Pflichtinhalt der mündlichen Schwerpunktprüfung gehören.

- **Unternehmensstrafrecht:** Das Unternehmensstrafrecht behandelt den Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts. Die strafbarkeitsbegründenden und strafbarkeitsausschließenden Umstände des Allgemeinen Teils des StGB werden in den Kontext wirtschaftlicher Zusammenhänge und Fallgestaltungen gestellt. Einen Schwerpunkt stellt die strafrechtliche Verantwortung im Unternehmen, insbesondere der Führungspersonen dar. Daneben nimmt auch die Sanktionierung des

Unternehmens selbst breiten Raum ein.

- **Wirtschaftsstrafrecht BT:** Die Vorlesung führt in die wichtigsten Delikte des Wirtschaftsstrafrechts ein. Neben den wirtschaftsstrafrechtlichen Regelungen des StGB – insbesondere Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a), Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 ff.), Submissionsbetrug (§ 298) – werden Delikte des Nebenstrafrechts, insbesondere aus den Bereichen des Insolvenz- und Kapitalmarktstrafrechts (§ 15a InsO, § 119 WpHG) behandelt.
- **Steuerstrafrecht:** Die Vorlesung behandelt das materielle Steuerstrafrecht (§§ 369 bis 376 AO), insbesondere das zentrale Delikt der Steuerhinterziehung nach § 370 AO einschließlich der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Daneben wird das Recht des Steuerstrafverfahrens dargestellt, das Abweichungen von den allgemeinen strafprozessualen Regeln enthält, insbesondere in Gestalt der Übertragung von Kompetenzen auf Finanzbehörden.

2. Wahlkurse

Daneben werden mehrere Wahlvorlesungen angeboten, von denen zwei als weitere Gegenstände der mündlichen Schwerpunktprüfung gewählt werden.

- **Transnationales Strafrecht:** Die Vorlesung umfasst drei Themenkomplexe. Zunächst wird das »Strafanwendungsrecht« des StGB (§§ 3 ff.) behandelt. Anschließend werden die Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung erläutert, insbesondere wird der Europäische Haftbefehl vorgestellt. Außerdem werden Grundlagen zum europäischen Strafrecht vermittelt.
- **Umweltstrafrecht:** Erörtert werden die Grundlagen des Umweltstrafrechts, insbesondere seine verwaltungsakzessorische Ausgestaltung und die damit verbundenen Probleme einschließlich einer Strafbarkeit von Amtsträgern. Diese Fragen werden im Zusammenhang mit der Auslegung der umweltstrafrechtlichen Tatbestände (§§ 324 ff. StGB) behandelt.
- **StPO III (Ermittlungsverfahren):** Dem Ermittlungsverfahren kommt eine hohe Bedeutung zu, da in dieser Phase des Strafprozesses häufig wichtige Weichenstellungen erfolgen. Die Vorlesung gibt einen Überblick über das Ermittlungsverfahren und bietet insbesondere eine Vertiefung zum Bereich der Zwangsmaßnahmen (z.B. Untersuchungshaft, Telekommunikationsüberwachung, Einsatz verdeckter Ermittler).
- **StPO IV (Rechtsbehelfe):** Gegenstand der Vorlesung sind die Rechtsbehelfe des Strafverfahrens. Es werden die ordentlichen Rechtsbehelfe (Berufung, Revision, Beschwerde) sowie die außerordentlichen Rechtsbehelfe (insbesondere Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme) dogmatisch eingeordnet und in ihrer Bedeutung für die Praxis dargestellt.
- **Steuerliches Verfahrensrecht:** Die Vorlesung (identisch mit der zum Schwerpunktbereich 6) umfasst schwerpunktmäßig das besondere Verwaltungsrecht für Steuern, insbesondere die Abläufe bei der Durchführung der Besteuerung und das

Verfahren für die Festsetzung und Erhebung von Steuern. Diese steuerrechtliche Thematik ist Gegenstand des strafrechtlichen Schwerpunkts, weil ihr eine erhebliche Bedeutung für das Steuerstrafrecht zukommt.

III. Lehrhinweise

Der Schwerpunkt wird von den drei Professoren des Strafrechts getragen (Prof. Dr. Ralf Krack, Prof. Dr. Roland Schmitz, Prof. Dr. Arndt Sinn). Daneben unterrichten erfahrene Praktiker aus der Justiz. Es werden neben den Vorlesungen Seminare angeboten, die der Vorbereitung auf das Verfassen der Studienarbeit dienen.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 7 finden Sie auf der Homepage des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht, www.wirtschaftsstrafrecht.uni-osnabrueck.de, sowie bei den Dozenten:

Prof. Dr. Krack

Prof. Dr. Schmitz

Prof. Dr. Sinn

Schwerpunkt 8:

Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung

I. Allgemeines

Der Schwerpunkt 8 spricht insbesondere Studierende an, die sich eine Richter- oder Anwaltstätigkeit vorstellen können. Gerade für Rechtsanwälte, die sich Optionen offen halten und eine vorzeitige Spezialisierung vermeiden wollen, empfiehlt sich angesichts des Arbeitsmarkts eine breitgefächerte Qualifizierung. Der Schwerpunkt ist daher auch nicht rein zivil(prozess)rechtlich ausgerichtet. Im Wahlpflichtkurs »StPO III (Ermittlungsverfahren)« werden die Techniken vermittelt, die es insbesondere dem Rechtsanwalt gestatten, Mandanten, die er vielleicht im Wesentlichen zivil- oder wirtschaftsrechtlich berät, auch bei sich anbahnender Strafverfolgung zu begleiten (z.B. nach Verkehrsunfall, Verletzung der Unterhaltspflicht, Insolvenzstrafaten). Die zivilrechtlichen Wahlpflichtkurse (»Recht der Kreditsicherheiten«, »ZPO IV (Zwangsvollstreckung II)«) bauen auf den Pflichtfachveranstaltungen auf und vertiefen diese. Gleiches gilt für die Wahlkurse »ZPO III (Erkenntnisverfahren II)«, »Erb- u. Familienrecht II« und, bei hinreichender Nachfrage, für »Rechtsgestaltung im Familienrecht«.

Je nach Fächerkombination eröffnen sich zahlreiche Weichenstellungen mit der Gelegenheit, individuelle Akzente zu setzen: Eine Konzentration auf Kreditsicherheiten, auf Rechtsgestaltung sowie Vollstreckungs- und Insolvenzrecht erleichtert z.B. die Beratung mittelständischer Unternehmen, aber auch die Tätigkeit in Banken (Kreditabteilung) oder als Insolvenzverwalter. Die Befassung mit Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung ist andererseits eine Basis für Konsumentenberatung, zumal in Verbindung mit dem Wahlkurs »Verbraucherschutzrecht«. Eine Vertiefung im Familien- und Erbrecht ist für nahezu jeden juristischen Beruf hilfreich, vor allem für Rechtsanwälte, die jedenfalls bei langjähriger Beziehung zum Mandanten oft genug Scheidungsrisiken oder andere familiäre Konflikte einzubeziehen haben. Über die berufs- und standesrechtlichen Grundlagen der Anwaltstätigkeit – für diese entscheiden sich ca. 80 % der Absolventen bei dann meist zivilrechtlicher und forensischer Ausrichtung – informiert der Wahlkurs »Anwaltsrecht«. Wer Anwalt werden möchte, braucht umso mehr fundierte Kenntnisse im Zivilprozessrecht, nicht minder aber die künftigen Richter – nach aller Erfahrung auch ungeachtet des späteren Referendariats, zumal gute Stationsbewertungen in der praktischen Ausbildung die Aussicht auf Einstellung als Richter/-in wesentlich erhöhen können. Da die heutigen Geschäftsbeziehungen zunehmend grenzüberschreitend sind, informiert der Wahlkurs »IZPR« (Internationales Zivilprozessrecht) auch über die Besonderheiten von Prozessrechtsverhältnissen mit Auslandsbezug. Speziell wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten sind allerdings der staatlichen Justiz entzogen, wenn die beteiligten Vertragspartner für Streitfälle ein Schiedsverfahren

vereinbart haben; die Eigenheiten dieses Verfahrens, das für Rechtsanwälte besonders attraktiv sein kann, behandelt der Wahlkurs »Schiedsverfahrensrecht«.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Schwerpunkt 8 für Studierende geeignet ist, die sich eine spätere Tätigkeit als Zivilrichter vorstellen können oder sich z.B. auf den Beruf des Prozessanwalts mit zivilrechtlicher Ausrichtung vorbereiten wollen. Zudem bereitet der Schwerpunkt gut auf das Referendariat, mittelbar also auch schon auf das Zweite Staatsexamen vor. Inhaltlich knüpft er – nicht nur in den Wahlpflichtfächern – in weitem Umfang an die Pflichtfächer des Examens an. Andererseits sollte das Ausmaß der gebotenen Vertiefungen nicht unterschätzt werden. Der Schwerpunkt ist anspruchsvoll.

II. Die einzelnen Kurse

1. Wahlpflichtkurse

- **Recht der Kreditsicherheiten:** Der Wahlpflichtkurs Recht der Kreditsicherheiten greift Inhalte der schuld- und sachenrechtlichen Pflichtfächer auf und vertieft insbesondere das Bürgschaftsrecht, die Mobiliarsicherheiten (den Eigentumsvorbehalt samt seinen Erweiterungen, die Sicherungsübereignung und –zession in Abgrenzung zu den Pfandrechten) sowie Hypothek und Grundschuld. Je nach Zeitplan werden auch die Realisierung der Sicherheiten (durch Zwangsvollstreckung bzw. bei Insolvenz) und der Schutz des Sicherungsgebers (bei Zwangsvollstreckung gegen den Sicherungsnehmer bzw. bei dessen Insolvenz) behandelt.
- **ZPO IV (Zwangsvollstreckungsrecht II):** Der Wahlpflichtkurs ZPO IV vertieft ausgewählte Bereiche der Pflichtvorlesung ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht), nämlich die Pfändung von Forderungen, aber auch Stoff, der in der Pflichtvorlesung meist nur gestreift werden kann, z.B. den praktisch so wichtigen Pfändungsschutz (§§ 850 ff. ZPO) und die zentralen Rechtsbehelfe (Vollstreckungserinnerung, Vollstreckungsgegenklage und Drittwiderspruchsklage). Soweit Zeit bleibt, werden auch Zweifelsfragen des § 836 II ZPO, der Räumungsvollstreckung und der §§ 887 ff. ZPO erörtert, alternativ Arrest und einstweilige Verfügung.
- **StPO III (Ermittlungsverfahren):** Der Wahlpflichtkurs StPO III gibt einen Überblick über das Ermittlungsverfahren, dem hohe Bedeutung zukommt, da in dieser Phase des Strafprozesses häufig wichtige Weichenstellungen erfolgen. Insbesondere wird der Bereich der Zwangsmaßnahmen vertieft (z.B. Untersuchungshaft, Telekommunikationsüberwachung, Einsatz verdeckter Ermittler).

2. Wahlfächer

- **Insolvenzrecht:** Der Wahlkurs Insolvenzrecht behandelt Voraussetzungen und Grundzüge des Insolvenzverfahrens (Regelverfahren, Klein- und Planverfahren), das immer wichtiger werdende Verfahren bis zur Eröffnung (»Eröffnungsver-

fahren«) samt den dort möglichen Sicherungsmaßnahmen, vor allem aber die materiellrechtlichen Folgen der Insolvenzeröffnung einschließlich der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung. Die Vorlesung erfordert Kenntnisse des Sachenrechts, möglichst auch der Kreditsicherheiten und der Einzelzwangsvollstreckung (ZPO II).

- **Erb- und Familienrecht II:** Der Wahlkurs Erb- und Familienrecht II vertieft in seiner aktuellen Form lediglich das Familienrecht. Ein ergänzender Vertiefungskurs im Erbrecht fand bisher nicht genügend Interessenten; wer den Wahlkurs Erb- u. Familienrecht II dennoch als Prüfungsfach wählt, muss sich daher ggfs. autodidaktisch qualifizieren.
- **Rechtsgestaltung im Familienrecht:** Der Wahlkurs Rechtsgestaltung im Familienrecht soll insbesondere den rechtlichen Rahmen und sinnvolle Inhalte von Eheverträgen erörtern. Er findet nach Maßgabe freier Kapazitäten statt.
- **Verbraucherschutzrecht:** Der Wahlkurs Verbraucherschutzrecht bietet eine Einführung in das deutsche Verbraucherrecht mit seinen europäischen Bezügen. Behandelt werden u.a. das AGB-Recht, Widerrufsrechte und Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen sowie Verbrauchsgüterkauf und Verbraucherdarlehen. Integriert in die Vorlesung ist ein »Praxis-Workshop«, bei dem die Teilnehmer die AGB ausgewählter Online-Shops auf mögliche Verbraucherrechtsverstöße überprüfen.
- **Schiedsverfahrensrecht:** Im internationalen Handelsverkehr tritt häufig das Problem auf, dass man mit ausländischen Parteien gerne Verträge schließen, sich im Streitfall aber nicht der fremden Rechtsordnung oder Gerichtsbarkeit unterwerfen möchte. Der US-Amerikaner fürchtet den Prozess in Deutschland wegen der aus seiner Sicht sehr formalen Prozesskultur (kein Zugang zu Beweismaterial) genauso, wie das deutsche Unternehmen die überzogenen Schadensersatzbeträge oder die Drohkulisse eines Juryverfahrens in den USA. Ein möglicher Ausweg aus diesem Dilemma sind internationale Schiedsverfahren. Sie sind ein beliebter Mechanismus, um Streitigkeiten aus (internationalen) Handelsverträgen beizulegen, weil sie besser als das staatliche Verfahren auf die verschiedenen, legitimen Erwartungen der Parteien Rücksicht nehmen und einen Kompromiss zwischen verschiedenen Rechtskulturen ermöglichen. Die Vorlesung bietet eine Einführung in die Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit, den zwingenden gesetzlichen Rahmen, die Aufgabenverteilung zwischen staatlichen Gerichten, die das Schiedsverfahren sichern und unterstützen, und den Schiedsgerichten, vor denen der eigentliche Prozess abläuft.
- **ZPO III (Erkenntnisverfahren II):** Der Wahlkurs ZPO III vertieft verschiedene Themen des Erkenntnisverfahrens, so auch die Prozessvoraussetzungen, Mehrheit und Wechsel der Parteien, die richterliche Beweiswürdigung, besondere Verfahrensarten und die Rechtsbehelfe.

- **Anwaltsrecht:** Der Wahlkurs Anwaltsrecht stellt das anwaltliche Berufsrecht in seiner ganzen Breite vor, also – über die in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Materien hinaus – auch die einschlägigen Teile der ZPO und der StPO, des Gesellschaftsrechts der Berufsausübungsgesellschaften, des Verfassungsrechts und des Europarechts. Die Vorlesung dient daher auch der Wiederholung und Vertiefung dieser spezifischen Regelungen.
- **Internationales Zivilprozeßrecht (IZPR; *Cross-Border-Litigation*):** Das Schlagwort *Cross-Border-Litigation* ist ein Oberbegriff für alle Verfahren, die einen Auslandsbezug aufweisen. Ein solcher liegt bspw. vor, wenn sich der Streitgegenstand (Zugriff in der Zwangsvollstreckung) oder ein Beteiligter (Partei, Zeuge) im Ausland befindet oder ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Die deutsche ZPO kennt keine allgemeinen Regeln für Verfahren mit Auslandsbezug, sondern nur einzelne Sonderregelungen, die idR auf internationalen Übereinkommen oder Unionsrecht beruhen. Umso wichtiger ist es, statt nur die einzelnen Regelungen auch den internationalen Kontext und das übergeordnete Ziel einer geordneten Rechtspflege zu beachten. Aus der Sicht der Rechtspraxis ist dieses Gebiet von Interesse, weil durch die Auswahl des zuständigen Gerichts nicht nur die prozessualen Rahmenbedingungen, sondern indirekt auch das anwendbare Recht und damit das Prozessergebnis beeinflusst werden können. Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Besonderheiten bei Prozessen in Zivil- und Handelssachen mit Auslandsbezug sowie die Wirkung von ausländischen Verfahren und Entscheidungen im Inland. Ziel ist, Sie mit den verschiedenen Rechtsquellen und den Grundregeln der internationalen Zuständigkeit vertraut zu machen und Ihnen sowohl die praktischen Schwierigkeiten als auch die Spielräume für Prozesstaktik aufzuzeigen, die grenzüberschreitende Verfahren in der Praxis bieten.

III. Lehrhinweise

Der Schwerpunkt wird von zahlreichen Professoren getragen. Seine Vorlesungen übernehmen gegenwärtig Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Prof. Dr. Christoph Busch, Prof. Dr. Ulrich Foerste, Prof. Dr. Mary-Rose McGuire und Prof. Dr. Arndt Sinn, aber auch erfahrene Praktiker aus Justiz und Anwaltschaft.

Weitere Informationen zum Schwerpunkt 8 erhalten Sie bei den Dozenten:

Prof. Dr. Ahrens

Prof. Dr. Busch

Prof. Dr. Foerste

Prof. Dr. McGuire

Prof. Dr. Sinn

Stand: Oktober 2018

Schwerpunkt 1	Schwerpunkt 2	Schwerpunkt 3	Schwerpunkt 4	Schwerpunkt 5	Schwerpunkt 6	Schwerpunkt 7	Schwerpunkt 8
Europ. u. Intern. Privatrecht u. seine historischen Grundlagen	Dt. u. Europ. Unternehmens- u. Kapitalmarktrecht	Dt. und Europ. Recht d. Wettbewerbs u. d. geistigen Eigentums	Europ. Öff. Recht u. seine Grundlagen	Dt. u. Europ. Recht der öffentlichen Güter u. Dienstleistungen	Dt. u. Europ. Steuerrecht	Dt. und Europ. Wirtschaftsstrafrecht	Rechtspflege, Rechtsberatung u. Rechtsgestaltung
„Grundkurs ZivlR“ oder „ObligationenR“	2 „Handels-, Gesellschafts- und WirtschaftsR“	2 „Handels-, Gesellschafts- und WirtschaftsR“	2 „StaatsR“ oder „VerwaltungsR“		2 „Handels-, Gesellschafts- und WirtschaftsR“	2 „Handels-, Gesellschafts- und WirtschaftsR“	2 „Grundkurs Zivilrecht“
Vorlesungen	Vertiefung KapitalgesellschaftsR (SS)	1 Kolloquium Marken und 2 WettbewerbsR (WS) Moderne Vertragstypen 1 Kolloquium (WS) Kolloquium UrheberR (SS) Workshop PatentR (SS)					BankR (SS) Konzern- u. UmwandlungsR (SS) Eur. WirtschaftsR (WS)
Sonstiges ³	Seminar 1-3 SWS						
	Moot Court 1-3 SWS						
	Schlüsselqualifikation (höchstens 3 SWS)						
	Methoden der Rechtswissenschaft 1-3 SWS						
	Analysen von Urteilen und anderen Texten, jeweils schwerpunktspezifisch (teilweise übergreifend) 1-3 SWS						
	Fächerübergreifende Fallgestaltungen (1-3 SWS) ⁴						

³ Diese Leistungen können auch in einem der Schwerpunktkanmeldung vorangegangenen Semester erbracht werden.

⁴ Wird derzeit nur in SP 6 angeboten.

Redaktioneller und rechtlicher Hinweis

Für die Durchführung der Schwerpunktbereichsausbildung und – prüfung beachten Sie die aktuelle Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs einschließlich entsprechender Beschlüsse der Fachbereichs- und Universitätsgremien sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Juristenausbildung.

Die Verantwortlichen des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück haben die Informationen in dieser Broschüre mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann der Fachbereich keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten übernehmen.

Ein Vertrauensschutz gleich welcher Art scheidet daher aus.

Die vorliegende Schwerpunktbroschüre erscheint regelmäßig in aktualisierter und überarbeiteter Form.

Interessierten steht sie zudem online zum Abruf auf den Internetseiten des Fachbereichs zur Verfügung: www.jura.uni-osnabrueck.de/studium/schwerpunktbereiche.html

Hinweise und Verbesserungsvorschläge werden gerne unter: pajura@uos.de entgegengenommen.

Impressum

Universität Osnabrück · Fachbereich Rechtswissenschaften
Heger-Tor-Wall 14 · 49078 Osnabrück

Redaktionelle Betreuung: Dr. Stephanie Rupprecht

Bearbeitungsschluss: 01.10.2018